

Badeordnung der Stadt Müllheim

Die Badeordnung gilt für das Freizeit-Familienbad der Stadt Müllheim und ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittsmarke bzw. Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Den im Interesse der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Bei Unfällen und ernsteren Verletzungen ist unverzüglich der Schwimmmeister zu verständigen.

Beim Schulschwimmen, bei Vereinsübungen oder Veranstaltungen sind die Lehrer oder Übungsleiter für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich und haben die Aufsichtspflicht. Der diensthabende Schwimmmeister übt das Hausrecht aus.

Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen des Badepersonals keine Folge leisten, können vom aufsichtsführenden Schwimmmeister aus dem Bad verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht erstattet. Bei groben oder wiederholten Verstößen können Badegäste von der Schwimmbadverwaltung der Stadt Müllheim ein befristetes Hausverbot erteilt bekommen.

I. Allgemeines

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verlust entliehener Sachen haftet der Badegast für den Schaden.

Zerbrechliche Behälter und Gegenstände aller Art dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Im Freizeit-Familienbad ist das Rauchen nur außerhalb dieses Bereichs gestattet.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken, Turnen an den Einstiegleitern und Haltestangen ist untersagt.

Papier, Speise- und sonstige Abfälle sind in die bereitgestellten Behältern getrennt abzulegen/zu entsorgen.

Die Belästigung oder Gefährdung von Badegästen durch Untertauchen oder fahrlässiges Springen vom Beckenrand, sowie Herumrennen zwischen den Becken und auf der Liegewiese durch sportliche Übungen und Ballspiele ist nicht erlaubt.

Nicht gestattet ist insbesondere:

1. das Lärmen, Singen, der Betrieb von Rundfunkgeräten, CD-Spielern und anderen Musikinstrumenten;
2. der Genuss von Kaugummi im Badebereich;
3. das Tragen von Badeschuhen in den Schwimmbecken und an den Beckenumgängen;
4. Rennen auf den Beckenumgängen;
5. die Benutzung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken;

6. das Betreten der Nassräume (Duschen, WC, Beckenumgänge) mit Straßenschuhen;
7. das Grillen innerhalb des Freibades;
8. die Mitnahme von Speisen und Getränken jeglicher Art in den Badebereich.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden in der Presse bekanntgegeben; im Übrigen sind sie durch Aushang an der Kasse ersichtlich.

Die Benutzung des Freizeit-Familienbades kann aus betrieblichen oder sportlichen Gründen sowie witterungsbedingt ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautausschlägen, betrunkene oder drogenabhängige Personen.

Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet; dies gilt auch für geistig Behinderte, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Jugendliche unter 14 Jahren, die nicht in Begleitung eines Erwachsenen sind, haben um 18.00 Uhr das Bad zu verlassen.

Fahrzeuge (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle) sowie Tiere (ausgenommen Blindenhunde) dürfen nicht in das Bad mitgenommen werden.

Jeder Badegast darf nur durch den Drehkreuzeingang bzw. Eingangstüre mittels Wertmarke den Freibadbereich betreten.

Das Betreten des Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittsmarke zulässig. Diese berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Wer das Freibad ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes betritt, oder ermässigte Eintrittsmarken verwendet, ohne sich ausweisen zu können, wird angezeigt und hat ein Bussgeld in Höhe von 30,00 € und den vollen Preis einer Einzelmarke für Erwachsene zu entrichten.

Gelöste Marken werden nicht zurückgenommen; für verlorene Marken wird kein Ersatz geleistet.

Eine vorübergehende Schließung aufgrund schlechter Witterung löst keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes aus. Bei Gewittern haben die Badegäste im Interesse der eigenen Sicherheit die Wasserbecken und die Grünanlagen zu verlassen.

Die Wasserbecken sind spätestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Kassenschluss erfolgt 45 Minuten vor Betriebsschluss.

III. Haftung

Die Badegäste benutzen das Freizeit-Familienbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt oder Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der im Freibad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in Kleiderablagen oder Schließfächern abgelegt sind, sowie für im Bereich des Bades abgestellte Fahrzeuge.

Der Betreiber oder seine Mitarbeiter haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Für Geld oder Wertsachen wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 150,-- € gehaftet, sofern eine Hinterlegung an der dafür bestimmten Stelle erfolgt ist.

IV. Besondere Bestimmungen

Die Benutzung der Wasserbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.

Die Benutzung von Sonnenschutzcreme unmittelbar vor Betreten der Wasserbecken ist untersagt.

Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (z.B. Sprunganlagen, Rutschbahnen, Spiel- und Sportgeräte) erfordert Rücksicht und Umsicht. Das Betreten der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das Federn ist nur 2 x gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Sternsprünge sind verboten. Bei Freigabe der Sprunganlagen ist außerdem das Schwimmen und Tauchen im Bereich der Sprunganlage nicht gestattet.

Nichtschwimmern ist das Betreten der Sprunganlage und des Schwimmbeckens nicht gestattet.

Der Schwimmmeister ist berechtigt, bei starkem Schwimmbetrieb die Sprunganlage zu sperren.

Die Wasserrutschen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist unbedingt einzuhalten. Bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Rutschhaltung können leichte Verbrennungen der Badekleidung möglich sein. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Die Anlage ist vom TÜV geprüft, abgenommen und entspricht der gesetzlichen Verkehrssicherheit. Benutzung der Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Auf die Beschilderung wird besonders hingewiesen.

Im Freizeit-Familienbad ist die übliche Badekleidung zu tragen. Baden mit Bermudas oder Shorts, sowie textilfreies Baden und Sonnen sind nicht erlaubt. Babys und Kleinkinder haben im Wasser ein Höschen zu tragen.

In den Wasserbecken dürfen Schwimmflossen, Tauchermasken, Schnorchelgeräte oder Schwimmringe nicht verwendet werden. Ausnahmen können mit Zustimmung des Badepersonals gestattet werden. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

Bewegungsspiele und Sport sind –auch ohne Bälle und sonstige Geräte- nur innerhalb dem dafür ausgewiesenen Bereich zugelassen.

Die Umkleieräume bzw. Wechselkabinen im Bereich der Wärmehalle dienen nur zum An- und Auskleiden. Nach dem Ankleiden ist der Kleiderbügel an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Wer sich auf der Wiese auskleidet, ist für seine Kleidung selbst verantwortlich.

Ein in Anspruch genommenes Schrankfach ist vom Badegast zu verschließen. Bei Verlassen des Bades ist das Schrankfach zu entleeren. Ansonsten erfolgt die Öffnung durch den Schwimmmeister und der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

Für verlorene Schlüssel der Garderobenschränke wird eine Gebühr von 50,-- € erhoben. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

Die Kleiderablagen im Freibad dürfen über Nacht nicht verschlossen bleiben.

Fundgegenstände sind an das Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der diensthabende Schwimmmeister oder das Bürgermeisteramt –Schwimmbadverwaltung- Tel. 801149 entgegen.

Diese Badeordnung tritt am 10. Mai 2004 in Kraft und ersetzt damit gleichzeitig die Badeordnung vom 23. Mai 1985.

Müllheim, den 26. April 2004

Der Bürgermeister